



Schöffland



Staffelbach



Holziken



Hirschthal

Vereinbarung

über eine gemeinsame Feuerwehr unter dem Namen

«Regiowehr Suhrental»

gültig ab 01. Januar 2022

***Regiowehr
Suhrental*** 
Hirschthal • Holziken • Schöffland • Staffelbach

Einleitung

Die Einwohnergemeinden Schöffland, Staffelbach, Holziken und Hirschthal, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, vereinbaren:

1. Zweck, gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Die Feuerwehren von Schöffland, Staffelbach, Holziken und Hirschthal, werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.
- 1.2 Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr mit Herznotfallgruppe, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die gemeinsame Beschaffungen, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge.

2. Name

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen „Regiowehr Suhrental“.

3. Verantwortung

Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und der Aargauischen Gebäudeversicherung vorgeschriebenen Massnahmen selbst verantwortlich.

4. Konferenz der Gemeinderäte

- 4.1 Die Konferenz der Gemeinderäte ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind, insbesondere auch für:
 - die Budgetfestlegung
 - die Wahl des Präsidenten der Feuerwehrkommission
 - die Wahl der Funktionsträger gemäss Wahlvorschlag der Feuerwehrkommission, Punkt 5.2.
- 4.2 Die Einberufung der Konferenz der Gemeinderäte erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern. Soweit möglich erfolgt die Beschlussfassung auf dem schriftlichen Weg.

5. Feuerwehrkommission

- 5.1 Es wird eine gemeinsame Feuerwehrkommission gebildet. Die Feuerwehrkommission besteht aus 9 Mitgliedern. Eine unter den Gemeinden ausgeglichene Vertretung wird angestrebt. Die Kommission wird auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Zusammensetzung der Kommission ist im Feuerwehrreglement festgelegt.
- 5.2 Der Wahlvorschlag folgender Funktionsträger erfolgt durch die Feuerwehrkommission:
- Präsident der Feuerwehrkommission,
 - Feuerwehrkommandant und Stellvertreter
 - Fourier und Stellvertreter
 - Materialwart
 - Mannschaftsvertreter
- 5.3 Die Kommission wird durch den Präsidenten oder von mindestens 3 Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich.
- 5.4 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzungen und gibt bei Entscheiden mit Stimmengleichheit den Stichentscheid.

6. Feuerwehrkommando

Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vize-Kommandant zur Seite.

7. Feuerwehrreglement

Die Vertragsgemeinden erlassen ein gemeinsames Feuerwehrreglement, welches durch die Feuerwehrkommission erstellt wird.

8. Einsatzkostentarif

Die Konferenz der Gemeinderäte erlässt einen Einsatzkostentarif. Die Tarife werden im Dokument «*Tarifreglement*» festgelegt. Eine Überprüfung der Tarife erfolgt alle 2 Jahre. Wenn möglich werden die Einsätze dem Verursacher in Rechnung gestellt.

9. Rekrutierung und Bestand

Der Bestand der gemeinsamen Feuerwehr erfolgt nach Möglichkeit im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Die Festsetzung des Personalbestandes erfolgt aufgrund der Grössenklasse der Aargauischen Gebäudeversicherung (Kommandoakten) sowie der Bevölkerungszahl der Gemeinden.

10. Persönliche Ausrüstung

Die Ausrüstung der Feuerwehrleute hat einheitlich und nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

11. Feuerwehrübungen

Die Feuerwehrübungen werden angemessen in allen vier Gemeinden durchgeführt.

12. Sold und Entschädigungen

Die Konferenz der Gemeinderäte erlassen das Reglement über die Entschädigungen, worin Sold, Funktionsentschädigungen und andere Vergütungen geregelt sind. Die Tarife werden im Dokument «*Entschädigung*» festgelegt. Eine Überprüfung erfolgt alle 2 Jahre.

13. Feuerwehrbussen

Die Anwendung von Bussen ist im gemeinsamen Feuerwehrreglement (§ 23) festgelegt.

14. Eigentumsverhältnisse

- 14.1 Die vorhandenen Anlagen und festen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die durch die Feuerwehr verursachten Betriebskosten (inkl. Raumkosten) werden der gemeinsamen Rechnung angelastet.
- 14.2 Neue Anlagen und feste Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch die jeweilige Gemeinde erstellt und bleiben in deren Eigentum. Die Verrechnung der Betriebskosten erfolgt gemäss Absatz 1 hievor.
- 14.3 Sämtliches bereits vorhandenes Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) geht in den gemeinsamen Besitz über. Es werden zwischen den Gemeinden keine Ausgleichszahlungen geleistet. Die zu fusionierenden Feuerwehren haben jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung ein Inventar über das eingebrachte Gut zu erstellen.

15. Benützungsrecht

Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

16. Kostenverteiler

- 16.1 Feuerwehr: Beschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten und Betriebskosten, werden nach Abzug der Subventionen von den vier Gemeinden mit einem Sockelbeitrag von je 7,5 % und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 30. Juni jeden Jahres.

Unter diesen Begriff fallen:

- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude
- Entschädigungen, Ausbildungskosten und Kursbesuche
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge
- Fahrerausbildung
- Übungssold
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.)

- 16.2 Herznotfallgruppe: Beschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten und Betriebskosten, werden von den vier Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 30. Juni jeden Jahres.

Unter diesen Begriff fallen:

- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten
- Entschädigungen, Ausbildungskosten und Kursbesuche
- Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge
- Fahrerausbildung
- Übungssold
- Einsatzkosten bei Hilfeleistungen (Sold, Verpflegung usw.)

- 16.3 Hydrantenentschädigung und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

17. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die gemeinsamen Aufwendungen wird gegen angemessene Entschädigung einer der vier Gemeinden übertragen.

18. Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr

- 19.1 Die Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende einer Amtsperiode möglich.
- 19.2 Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr fällt das per 1. Januar 2000 (Schöffland, Staffelbach) bzw. 1. Januar 2006 (Schöffland, Staffelbach, Holziken) resp. 1. Januar 2014 (Schöffland, Staffelbach, Holziken, Hirschthal) eingebrachte Gut (gemäss Inventar) an die jeweilige Gemeinde zurück. Für die zwischenzeitlich getätigten Anschaffungen ist eine entsprechende Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem derzeitigen Wert).

19. Aufnahme weiterer Gemeinden

Über die Aufnahme weiterer Gemeinden zur „Regiowehr Suhrental“ entscheidet die Konferenz der Gemeinderäte (vgl. 4. Konferenz der Gemeinderäte) unter der Bedingung, dass die Folgen für die angeschlossenen Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

Der Gesamtsockelbeitrag (vgl. 16. Kostenverteiler) verbleibt bei der Aufnahme von weiteren Gemeinden grundsätzlich bei total 30 %.

20. Streitigkeiten

Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten sowie einem Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung endgültig.

21. Inkrafttreten

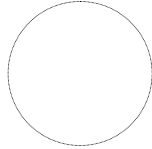
- 21.1 Diese Vereinbarung bildet integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehrreglements vom 1. Januar 2022 (Inkrafttreten).
- 21.2 Diese Vereinbarung tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlung der vier Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung per 1. Januar 2022 in Kraft.

22. Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Vereinbarung ersetzt alle zu dieser in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Schöffland genehmigt am TT.MM.2021.

5040 Schöffland,



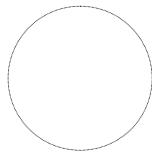
GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Staffelbach genehmigt am TT.MM.2021.

5053 Staffelbach,



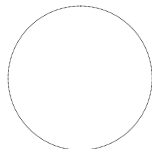
GEMEINDERAT STAFFELBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Holziken genehmigt am TT.MM.2021.

5043 Holziken,



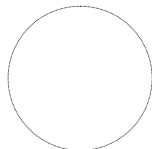
GEMEINDERAT HOLZIKEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Hirschthal genehmigt am TT.MM.2021.

5042 Hirschthal,



GEMEINDERAT HIRSCHTHAL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Aarau:

5000 Aarau,

AARG. GEBÄUDEVERSICHERUNG

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribli
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen